

## Allgemeine Hinweise für Bewerbungen

der Wenzel & Wenzel KG, Stand 01.03.2015

1. Die Wenzel & Wenzel KG arbeitet als „Vermittler im Rahmen von Besetzung vakanter Positionen im Auftrag von Mandanten und Kunden und wird für Ihre erfolgreiche Besetzung dieser Vakanzen von diesen bezahlt.  
Diese Stellenangebote finden Sie unter <http://ww-personal.de/stellenanzeigen/stellenangebote>.
2. Die Wenzel & Wenzel KG setzen das Einverständnis von Bewerbern voraus, dass personenbezogene Daten bis auf Widerruf von uns elektronisch abgespeichert werden dürfen. Diese Daten werden streng vertraulich behandelt. Die Wenzel & Wenzel KG nutzt die elektronisch abgespeicherte E-Mail Adresse für Newsletter und Mitteilungen an den Bewerber (z.B. über offene Stellen). Der Bewerber hat jedoch ein Recht darauf, die elektronisch abgespeicherte E-Mail Adresse wieder von uns gelöscht zu bekommen, wenn er/ sie das ausdrücklich fordert.
3. Kommt es im Zuge der Bewerbungsphase zu einer Einladung durch uns, erstatten wir in Ausnahmefällen und auf Basis unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung folgende Auslagen für Ihre Reise zu dem von uns angegebenen Vorstellungsort. Unsere Mandanten erwarten, dass Sie selbst ein hohes Interesse an dem von uns angebotenen Gedankenaustausch haben. Darüber hinaus erstattet Ihnen das Finanzamt sämtliche Aufwendungen zu Vorstellungsgesprächen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung.

Bedauerlicherweise kommt es gelegentlich vor, dass wir uns juristisch gegen unberechtigte Forderungen schützen müssen. Wir veröffentlichen an dieser Stelle in Auszügen die Ablehnung einer Klage gegen uns, die das Amtsgericht Langen - Zivilabteilung - 3 C 992 / O9 (V), am 23.03.2010 verhängt hat: "*... der Kläger kann von dem Beklagten nicht gemäß §§ 662, 670 BGB die Zahlung der Reisekosten als Aufwendersatz für die Fahrt von ... nach ... beanspruchen. Zwar sind Kosten für Vorstellungsgespräche in der Regel erstattungsfähig, der Beklagte ist jedoch nicht passivlegitimiert. Denn die Vorstellung ist allenfalls ein Geschäft im Interesse des potentiellen Arbeitgebers. Gegen diesen besteht der Aufwendersatzanspruch, soweit der Aufwendersatzanspruch nicht aufgrund einer Vereinbarung ausgeschlossen worden war, nicht aber gegenüber dem Unternehmensberater, der vom potentiellen Arbeitgeber mit der Suche nach geeigneten Arbeitnehmern beauftragt worden war. Der Unternehmensberater handelte bei der Vereinbarung eines Vorstellungstermins den Umständen nach im Namen des Arbeitgebers und war hierzu bevollmächtigt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.06.1988, 5 AZR 433/87, veröffentlicht z.B. bei juris und in NZA 1989, 468; Münchner Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2009, Autor Henssler, § 629 Rdnr. 26 bis 29).*"

4. Die Wenzel & Wenzel KG sichert Bewerbern, Mandanten und Kunden ein Höchstmaß an Diskretion zu. Die Wenzel & Wenzel KG schließt jedoch jegliche Haftung aus, sollte es dennoch einmal zu ungewollten Indiskretionen kommen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass wir spätestens nach Weiterleiten der Bewerberdaten an unseren Mandanten und Kunden keinen Einfluss auf den korrekten Umgang mit diesen vertraulichen Daten mehr haben.

**Wenn Sie mit unseren Geschäftsbedingungen einverstanden sind,  
freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.**